Die Merkblätter geben in Kurzform einen Überblick über die jeweiligen Fördermaßnahmen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine rechtliche Grundlage dar.
Verbindlich ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima-sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM)“.

Niedersachsen | Bremen | Hamburg
KLARA 2023–2027
Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

In 2026 werden auf Grund der fortgeschrittenen Förderperiode ausschließlich Folgeanträge (< 50% Flächenzuwachs) mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags der Fördermaßnahme angeboten. Bei Fördermaßnahmen mit begrenztem Flächenumfang darf die Summe Systemantrag und Folgeantrag diese Obergrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme bildet der Ökologische Landbau (BV1), für diese Fördermaßnahme werden alle Antragsarten angeboten und Flächenbegrenzungen bestehen nicht.
Die Zu-/Abschläge der Ökoregelungen sind Orientierungswerte, sie können je nach aktueller Festlegung der Einheitsbeträge abweichen.

Die zu den Fördermaßnahmen angegebenen Nutzcodes beziehen sich auf den jeweiligen Auszahlungsantrag.

Kofinanziert von der Europäischen Union
Niedersachsen
Freie Hansestadt Bremen
Hamburg

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

einmalige Beantragung zur Bewilligung	zugelassene Maßnahmen in	NI:	HB:	HH:
BV1 Ökologischer Landbau		X	X	X
BV3 Ökologischer Landbau Zusatzförderung Wasserschutz		X	X	
AN1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen		X		
AN2 Extensiver Getreideanbau		X	X	X
Zuschlag A (blühende Untersaat)		X	X	X
Zuschlag B (Lerchenfenster)		X	X	X
Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache)		X	X	X
Zuschlag D (Feldvogelinsel: Leguminosen)		X	X	X
AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland		X	X	X
AN4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern		X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X		
Zuschlag B (Verzicht auf Düngung)		X		
Zuschlag C (Verzicht auf Ernte)		X		
AN5 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern		X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X		
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/Nutzung bis 30.9.)		X		
Zuschlag C (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 15.2.)		X		
AN6 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans		X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X		
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 30.9.)		X		
AN7 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans		X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X		
AN8 Anlage von Feldvogelinseln, rotierend		X	X	X
AN9 Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau, Kiebitz, Wiesenweihe		X	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X	X	
BF1 Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat		X	X	X
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X	X	
BF2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat		X	X	X
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X	X	
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)		X	X	X
BF8 Anlage von Hecken		X	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X	X	
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)		X	X	
BK1 Moorschonender Einstau		X	X	X

jährliche Beantragung im Auszahlungsantrag	zugelassene Maßnahmen in	NI:	HB:	HH:
GN1 Nachhaltige Grünlandnutzung		X	X	
Zuschlag A (Mähbalken ohne Aufbereiter)		X	X	
Zuschlag B (Altgrasstreifen		X	X	
GN2 Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes		X	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		X	X	
Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.)		X	X	
Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.)		X	X	
Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter)		X	X	
Zuschlag E (überjährige Schonfläche)		X	X	
Zuschlag F (Einstau/Anstau)	UNB-Stauprotokoll im1. Verpfl.jahr zum 15.05., in Folge bis zum 15.12. des Vorjahres einreichen	X	X	
Zuschlag G (Pflegeschnitt)		X	X	
GN3 Weidenutzung in Hanglagen		X		
Zuschlag A (Verzicht auf Düngung)		X		
Zuschlag B (Verzicht auf Beweidung bis 15.7.)		X		
Zuschlag C (Altgrasstreifen bis 31.7.)		X		
Zuschlag D (Pflegeschnitt)		X		
GN4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten		X	X	
Zuschlag A (Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter)		X	X	
Zuschlag B (Pflegeschnitt)		X	X	
Zuschlag C (überjährige Schonfläche)	einmalig mit dem 1. Auszahlungsantrag	X	X	
GN5 Artenreiches Grünland		X	X	X
BB1 Beweidung besonderer Biotoptypen		X		
Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)		X		
Zuschlag B (Mahd zweijährig)		X		
Zuschlag C (Handmahd)		X		
Zuschlag D (Ziegenhaltung)		X		
Zuschlag E (Ganzjahresbeweidung)		X		
BB2 Mahd besonderer Biotoptypen		X		
Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)		X		
Zuschlag B (Handmahd)		X		
Zuschlag C (Mähbalken ohne Aufbereiter)		X		
Zuschlag D (überjährige Schonfläche)		X		
NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland		X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	jährlich bis zum 15.05. zu beantragen	X		
Zuschlag B (Einsatz Mähbalken)		X		
Zuschlag C (Einstau/Anstau)	UNB-Stauprotokoll im1. Verpfl.jahr zum 15.05., in Folge bis zum 15.12. des Vorjahres einreichen	X		
Zuschlag D (Pflegeschnitt)	jährlich bis zum 15.05. zu beantragen	X		
Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche)	jährlich bis zum 15.05. zu beantragen	X		
Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.)	jährlich bis zum 15.05. zu beantragen	X		
Zuschlag G (Betroffenheitsbonus einschl. Zuschlag C)	jährlich bis zum 15.05. zu beantragen	X		
NG A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland		X		

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

angebotene Fördermaßnahmen Kurzbezeichnung zur Antragstellung 2026	Angebot im Bundesland			Antrags-art	zugelassene Antragsarten in ANDI 2026	Flächenkennzeichnung in ANDI (ha-Angabe bei rotierenden Maßnahmen unter 7.2.1)		
	NI	HB	HH			NI	HB	HH
BV 1 Ökologischer Landbau, lagegenau	x	x	x	E	Erstantrag mit fünfjähriger Laufzeit	B, N, B/N	B, N, B/N	B, N, B/N
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
	x	x	x	N	Neuantrag mit fünfjähriger Laufzeit, da > 50% Flächenzuwachs			
BV 3 Ökologischer Landbau Zusatzförderung Wasserschutz, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	
	x	x		F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen, lagegenau				E	Erstantrag	B, N. B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 2 Extensiver Getreideanbau, rotierend (in NI max. 10 ha)				E	Erstantrag	B	B	B
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland				E	Erstantrag			
				F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 4 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 5 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern, rotierend				E	Erstantrag	B		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 6 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 7 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans, lagegenau (max. 20 ha)				E	Erstantrag	B, N, B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 8 Anlage von Feldvogelinseln, rotierend (in NI max. 10 ha)				E	Erstantrag	B	B	B
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
AN 9 Anlage von Feldvogelinseln, Kiebitz, Wiesenweihe, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	
	x	x		F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
BF 1 Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat, rotierend				E	Erstantrag	B	B	B
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
BF 2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat, lagegenau (in NI und HB max. 3 ha)				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	B, N, B/N
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
BF 8 Anlage von Hecken				E	Erstantrag			
				F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

angebotene Fördermaßnahmen Kurzbezeichnung zur Antragstellung 2026	Angebot im Bundesland			Antrags-art	zugelassene Antragsarten in ANDI 2026	Flächenkennzeichnung in ANDI (ha-Angabe bei rotierenden Maßnahmen unter 7.2.1)		
	NI	HB	HH			NI	HB	HH
BK 1 Moorschonender Einstau, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	B, N, B/N
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
GN 1 Nachhaltige Grünlandnutzung, lagegenau (in NI max. 30 ha)				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	
	x	x		F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
GN 2 Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	
	x	x		F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
GN 3 Weidenutzung in Hanglagen, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
GN 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	
	x	x		F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
GN 5 Artenreiches Grünland, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N	B, N, B/N	B, N, B/N
	x	x	x	F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
BB 1 Beweidung besonderer Biotoptypen, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
BB 2 Mahd besonderer Biotoptypen, lagegenau				E	Erstantrag	B, N, B/N		
	x			F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
NG A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland, rotierend (max. 100 ha)				E	Erstantrag			
				F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			
NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland, lagegenau (max. 75 ha)				E	Erstantrag			
				F	Folgeantrag mit bestehender Restlaufzeit, da < 50% Flächenzuwachs			
				N	Neuantrag , da > 50% Flächenzuwachs			

Für die Fördermaßnahmen BF 1 und BF 2 bestehen Sonderregelungen im Antragsverfahren 2026 für Teilnehmer am Bundesprogramm Biologische Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz in den Projektgebieten Göttingen und Dümmer.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Kombination auf derselben Fläche:	AUKM																							ÖR										
AUKM	BV1	BV3	AN1	AN2	AN3	AN4	AN5	AN6	AN7	AN8	AN9	BF1	BF2	BF8	BK1	GN1	GN2	GN3	GN4	GN5	BB1	BB2	NGGL	NGA	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7	EA
BV 1 Ökologischer Landbau		+	D	+	+	+	+	+	+	D	D	D	D	D	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+1	+	+1	+	+2
BV 3 Ökologischer Landbau Zusatzförderung Wasserschutz	+		D	D	+	D	+	D	D	D	D	D	D	D	+	D	D	D	E	+	D	D	+	+	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
AN 1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	+	-
AN 2 Extensiver Getreideanbau	+	D	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	+1	+	-
AN 3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland	+	+	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	+	+	+	-	-	-	-	+	-	+	+	-	-	+	-
AN 4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern	+	D	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+1	+	-
AN 5 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern	+	+	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-
AN 6 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans	+	D	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+1	+	-
AN 7 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans	+	D	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+1	+	-
AN 8 Anlage von Feldvogelinseln	D	D	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-
AN 9 Anlage von Feldvogelinseln, Kiebitz, Wiesenweihe	D	D	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-
BF 1 Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat	D	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
BF 2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat	D	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+1	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
BF 8 Anlage von Hecken	D	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
BK 1 Moorschonender Einstau	+	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-		+	+	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-	+	E
GN 1 Nachhaltige Grünlandnutzung	+	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	-
GN 2 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	+	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-		-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	-
GN 3 Weidenutzung in Hanglagen	+	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	+	-	-	-	-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	-
GN 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten	+	E	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-		+	-	-	-	-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	+
GN 5 Artenreiches Grünland	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+		+	+	+	-	-	-	-	+	-	+	+	+1	-	+	+
BB 1 Beweidung besonderer Biotoptypen	+	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+		-	-	-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	-
BB 2 Mahd besonderer Biotoptypen	+	D	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-		-	-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	-
NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland	+	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	-		-	-	-	-	+1	-	+	+	+	-	+	+2
NG A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-

Legende: - nicht kombinierbar; + kombinierbar; + 1 Abzug der ÖR Prämie bei AUKM; + 2 Abzug aufgrund fehlender Freiwilligkeit; D Kombinierbar, nur die höhere Prämie wird gezahlt; E Kombinierbar, Anrechnung im Einzelfall
Mehrfachkombinationen sind grundsätzlich möglich. Zur Prüfung sind die jeweiligen Einzelkombinationen zu prüfen und diese dann unter Berücksichtigung von Ausschlüssen oder Unterwerfungen (siehe D) zusammenzufassen.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BV 1 – Ökologischer Landbau

Kulisse: Ackerflächen, Dauergrünland, Gemüse, Dauerkulturen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Lage: Gesamtbetrieblich

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)

Wesentliche Verpflichtungen:
- ökologische Anbauverfahren gemäß der Verordnung EU 2018/848.
- Anmeldung bei der zuständigen Behörde (in Niedersachen und Bremen LAVES, in Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft).
- Verpflichtung zur Teilnahme am Kontrollsystem (zertifizierte Kontrollstelle).
- Zahlung nur für Kulturen bei denen sich die ökologische und konventionelle Produktion wesentlich unterscheidet und auf denen Lebens- oder Futtermittel erzeugt werden.
- Eine Förderung von Ackerkulturen erfolgt nur bei Ernte der Hauptfrucht.
- Es können zusätzlich Transaktionskosten als Ausgleich für höhere Managementauflagen (Dokumentation, etc.) beantragt werden (40 €/ha zahlungsfähige Fläche, max. 600 €/Betrieb).

Fördersatz – Einführung:	
– Acker	548 €/ha
– Dauergrünland	609 €/ha
– Gemüse	630 €/ha
– Dauerkulturen	1.546 €/ha
– Transaktionskostenzuschlag	40 €/ha

Fördersatz Beibehaltung:	
– Acker	314 €/ha
– Dauergrünland	284 €/ha
– Gemüse	630 €/ha
– Dauerkulturen	987 €/ha
– Transaktionskostenzuschlag	40 €/ha

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Förderung nach BV 1 kann **mit allen anderen AUKM** kombiniert werden. Neben der Förderung für BV 1 können die Zahlungen für diese AUKM grundsätzlich zusätzlich gewährt werden.

Bei Überschneidung von Auflagen wird ggf. der Fördersatz der AUKM reduziert (Vermeidung von Doppelförderungen). Abweichende Fördersätze sind bei den jeweiligen AUKM aufgeführt.

Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:

ÖR1c Blühstreifen Dauerkultur	wird in voller Höhe gewährt
ÖR1d Altgrasstreifen	
ÖR2 Vielfältige Kulturen	
ÖR3 Agroforst	
ÖR5 4 Kennarten	
ÖR7 Natura 2000	
ÖR6 Verzicht auf PSM	Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR - 50 €/ha
ÖR4 Dauergrünlandext.	

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **BV 3 – Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz**

Kulisse: Trinkwassergewinnungsgebiete und Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen und Bremen	**Lage:** Gesamtbetrieblich	**Fördersatz:**	96 €/ha
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags		**Zuschläge:** keine	
Wesentliche Verpflichtungen: – nur für Betriebe des ökologischen Landbaus (Betriebe die an der Maßnahme BV1 teilnehmen). – mind. 25% der landw. Nutzfläche muss in der Zielkulisse liegen. – Zahlung nur für Kulturen bei denen sich die ökologische und konventionelle Produktion wesentlich unterscheidet und auf denen Lebens- oder Futtermittel erzeugt werden. – Beschränkung der organischen N-Düngung auf 80 kg Gesamtstickstoff/ha unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten, die Bestätigung der Kontrollstelle ist bis 31.12. jedes Jahr einzureichen. – Nach Leguminosen (Reinsaat oder Gemenge) ist eine Folgefrucht anzubauen, Umbruch frühestens ab dem 01.03.. – Schnittnutzung/ Beweidung des Dauergrünlands mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis einschließlich 30.09.. – Förderspezifische Aufzeichnungen. – Mindestfläche in Zielkulisse muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr eingehalten werden.			
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, AN 5, GN 5, BK 1, NG A, NG GL erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.		**Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:** ÖR1d Altgrasstreifen ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR6 Verzicht auf PSM ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 1 - Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen (NC 871)

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:** Konventionell Ökologisch	 685 €/ha 927 €/ha
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Aussaat ab Ernte der Vorfrucht vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			
Wesentliche Verpflichtungen: – Aussaat bis einschließlich 15.05., Aussaat ab Ernte der Vorfrucht vor Beginn der Verpflichtung ist zulässig. – Saatgutmischung: zertifizierte Wildkräuter laut Anlage. – Die Zukaufbelege mit Angabe der Artenmischung müssen mit dem Auszahlungsantrag eingereicht werden. – Im Aussaatjahr ist eine Stickstoff-Düngung untersagt. In den Folgejahren ist eine Düngung bis einschließlich 15.06. zulässig (die Düngung ist dem Pflanzenbedarf anzupassen, ist aber auf max. 150 kg Gesamt-N beschränkt). – Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist, mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes im Aussaatjahr (falls dies zur Etablierung der Wildpflanzen notwendig ist), untersagt. – Beregnung ist untersagt. – Im Aussaatjahr ist eine Ernte untersagt. – In den Folgejahren muss eine Ernte ab dem 01.08. erfolgen. – Jährlich kann auf einem Teil von max. 10 % des jeweiligen Schlages auf eine Ernte verzichtet werden. – Förderspezifische Aufzeichnungen. – Gefördert wird nur eine Neuansaat, nicht die Fortführung des bestehenden Aufwuchses. – Ziel ist die energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen (Ernte muss erfolgen).		**Zuschläge:** keine	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		**Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:** ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR3 Agroforst ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt

- **Anlage AN 1**

Die Saatgutmischung muss aus mindestens 15 der genannten Pflanzenarten bestehen und ist hinsichtlich der Wildpflanzen ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut gesicherter deutscher Herkünfte zusammenzustellen. Die Hersteller der Saatgutmischung müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Saatgutes in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:

- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V., Zertifikat: VWW Regiosaaten,

- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat RegioZert.

	Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Einstufung**
1	Inula helenium	Alant	Kulturpflanze
2	Artemisia Vulgaris	Beifuß	Wildpflanze
3	Althaea Officinalis	Eibisch	Kulturpflanze
4	Onobrychis viciifolia	Esparsette	Kulturpflanze
5	Anthemis tinctoria	Färberkamille	Wildpflanze
6	Reseda luteola	Färber Wau	Wildpflanze
7	Foeniculum vulgare	Fenchel	Kulturpflanze
8	Malva sylvestris ssp. Mauritanica	Futtermalve	Kulturpflanze
9	Melilotus officinalis	Gelber Steinklee	Wildpflanze
10	Verbascum ssp.	Königskerze	Wildpflanze
11	Medicago sativa	Luzerne	Kulturpflanze
12	Echium vulgare	Natternkopf	Wildpflanze
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	Wildpflanze
14	Malva alcea	Rosenmalve	Wildpflanze
15	Silene dioica	Rote Lichtnelke	Wildpflanze
16	Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	Wildpflanze
17	Cichorium intybus	Wegwarte	Wildpflanze
18	Melilotus albus	Weißer Steinklee	Wildpflanze
19	Daucus carota	Wilde Möhre	Wildpflanze
20	Dipsacus fullonum	Wilde Karde	Wildpflanze
21	Malva Sylvestris	Wilde Malve	Wildpflanze
22	entfällt	Sojaschrot oder Mischungsmaterial für die Aussaat	entfällt

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 2 – Extensiver Getreideanbau

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen (max. 10 ha), Bremen und Hamburg

Lage: Rotierend

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.09.)
nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Konventionell	627 €/ha
Ökologisch	551 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen.
- Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung, Mais ist nicht zulässig.
- Aussaat bis einschließlich 15.04., bei Herbstaussaat für das erste Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis 30.10. vorzunehmen.
- Reduzierte Saatstärke durch Einhaltung eines doppelten Saatreihenabstandes von mindestens 20 cm.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04. und Aussaat der Untersaat bis 15.04.).
- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
- Keine Beregnung.
- Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09..
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (blühende Untersaat)	182 €/ha
Zuschlag B (Lerchenfenster)	30 €/ha
Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache)	305 €/ha
Zuschlag D (Feldvogelinsel: Leguminosen)	340 €/ha

Zuschlag A ist mit B oder mit C oder mit D kombinierbar. Zuschlag A ist mit C und D gleichzeitig kombinierbar. Zuschlag B ist weder mit C noch mit D kombinierbar.
A: jährliche Untersaat mind. vier Arten (Liste)
B: 2 Fenster je mind. 40 m²
C/D: Größe mind. 0,25 ha, max. 1,5 ha, C Selbstbegrünung, D Leguminosen-aussaat bis 01.10.,
Ruhezeit bis 15.08.
B/C/D: Abstandsreglungen mind. 20 m zur Schlaggrenze, mind. 2 m zur Fahrgasse

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:
ÖR2 Vielfältige Kulturen
ÖR3 Agroforst
ÖR7 Natura 2000

wird in voller Höhe gewährt

ÖR6 Verzicht auf PSM*
*Abzug nur bei Sommergetreide

Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

- **Anlage AN 2**

Zuschlag A

Zur Gewährung des Zuschlages A ist der Anbau einer blühenden Untersaat mit einer Mischung von mindestens vier der genannten Arten erforderlich.

	Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
1	Medicago lupulina	Gelbklee
2	Lotus corniculatus	Hornklee
3	Trifolium repens	Weißklee
4	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
5	Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
6	Trifolium resupinatum	Perserklee
7	Trifolium hybridum	Schwedenklee
8	Ornithopus sativus	Serradella
9	Calendula officinalis	Ringelblume
10	Camelina sativa	Leindotter
11	Vicia sativa	Sommerwicken
12	Lathyrus sativus	Platterbsen
13	Borago officinalis	Borretsch
14	Anethum graveolens	Dill

Zuschlag D

Zugelassen sind Mischungen (keine Reinsaat) aus:
Rotklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Gelbklee, Hornklee, Weißklee, Luzerne, Esparsette, Winterwicke (Pannonische Wicke), Platterbse, winterharte Lupinen, Ackerbohnen, Winterfuttererbse

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **AN 3 - Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (NC 441, 442, 443)**

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen (nur Moorboden), Bremen und Hamburg, in der Förderkulisse AN 4 nur mit Zustimmung der UNB	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:** Moorboden andere Flächen	 2.569 €/ha 2.021 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 7 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.)			
Wesentliche Verpflichtungen: – Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Verbot der Rückumwandlung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, nur für Flächen ohne Dauergrünlandstatus seit mindestens 2020. – Die beantragten Flächen dürfen nicht als Ersatzfläche für den Umbruch von Dauergrünland herangezogen werden. – Anbau von Gras / Grünfutterpflanzen oder Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden, Weiden. – Aussaat bis einschließlich 15.05. des 1. Verpflichtungsjahres, Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. zulässig, die Beibehaltung einer bestehenden Grasnarbe ist zulässig. – Schnittnutzung/ Beweidung mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis einschließlich 30.09.. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Erteilung einer Ausnahme im ersten Verpflichtungsjahr möglich. – Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung. Eine Übersaat oder Nachsaat im Schlitzverfahren sowie das Walzen und das Schleppen sind zulässig.		**Zuschläge**: keine	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV 3, GN 1 bis GN 4, BK 1, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen. Nicht angeboten in 2026		**Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:** ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:** Konventionell Ökologisch	 688 €/ha 650 €/ha
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.09.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			
Wesentliche Verpflichtungen: – Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen. – Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge oder Raps. Untersaaten oder Mais sind nicht zulässig. – Aussaat bis einschließlich 15.04.. Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.). – Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09.. – Förderspezifische Aufzeichnungen.		**Zuschläge**: Zuschlag A (UNB-Beteiligung) Zuschlag B (Verzicht auf Düngung) Zuschlag C (Verzicht auf Ernte, Nutzung bis einschließlich 30.09.) Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschläge B und C in Abstimmung mit der UNB.	 107 €/ha 143 €/ha 375 €/ha
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		**Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:** ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR7 Natura 2000 ÖR6 Verzicht auf PSM	 wird in voller Höhe gewährt Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	**Lage:** Rotierend	**Fördersatz:** Konventionell Ökologisch	 324 €/ha 269 €/ha
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 30.09.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			
Wesentliche Verpflichtungen: – Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen. – Bestellung mit Wintergetreide oder Wintergetreide-Leguminosen-Gemenge. Mais ist nicht zulässig. Im ersten Verpflichtungsjahr ist die Bestellung mit Sommergetreide oder Sommergetreide-Leguminosen-Gemenge zulässig. – Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung vorzunehmen. – Keine Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung bis einschließlich 30.09. auf mindestens 10 % des jeweils beantragten Schlages. – Die Beerntung ist so vorzunehmen, dass eine Stoppelhöhe von mind. 30 cm nach der Ernte gewährleistet ist. – Stoppelbruch und weitere Bodenbearbeitung, einschließlich Grubbern, frühestens ab dem 01.10.. – Förderspezifische Aufzeichnungen.		**Zuschläge**: Zuschlag A (UNB-Beteiligung) Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/Nutzung bis einschließlich 30.9.) Zuschlag C (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis einschließlich15.2.) Zuschlag A ist mit Zuschlag B oder C kombinierbar. Die Zuschläge B und C sind nicht miteinander kombinierbar.	 107 €/ha 1.108 €/ha 1.166 €/ha
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.		**Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:** ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **AN 6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen**

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI | **Lage:** Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.09.)
nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Konventionell	688 €/ha
Ökologisch	629 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen.
- Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge. Mais ist nicht zulässig.
- Aussaat bis einschließlich 15.04. Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich 30.10. zulässig.
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
- Keine Beregnung.
- Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und flache Bodenbearbeitung (Striegeln, Grubbern, Pflügen bis 10 cm Tiefe) der Flächen zur Beikrautbekämpfung ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.). Die Ernte darf frühestens ab dem 16.07. erfolgen. Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte ab dem 16.07. bis einschließlich 15.08..
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis einschließlich 15.08.)	348 €/ha

Zuschlag B nur in Abstimmung mit der UNB.

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:

ÖR2 Vielfältige Kulturen	wird in voller Höhe gewährt
ÖR7 Natura 2000	
ÖR6 Verzicht auf PSM	Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen (NC 433)

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI (max. 20 ha)

Lage: Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.)
nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Konventionell	559 €/ha
Ökologisch	452 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen.
- Im 1. Verpflichtungsjahr Aussaat von vorgegebenen Mischungen mit kleinkörnigen Leguminosen bis einschließlich 15.04., Herbstaussaat bis einschließlich 30.10. ist zulässig .
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten) zulässig. Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
- Keine Beregnung.
- Ab dem 01.05. bis einschließlich 30.06. ist der Bestand mindestens zweimal zu mähen und das Mähgut mindestens einer Mahd abzufahren. Im 1. Verpflichtungsjahr ist eine einmalige Nutzung bis einschließlich 31.07. zulässig.
- Jährlich sind weitere Nutzungen (Schnittnutzung/ Nachbeweidung) ab dem 16.08. (im ersten Verpflichtungsjahr schon ab 01.08.) zulässig.
- Einhaltung einer Ruhezeit auf jeweils mindestens 20 % bis maximal 50 % des jeweiligen bewilligten Schlages (jährlich wechselbar). Dort ist die früheste Nutzung ab dem 16.08. möglich.
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:

ÖR2 Vielfältige Kulturen	wird in voller Höhe gewährt
ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt
ÖR6 Verzicht auf PSM	Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

- **Anlage AN 7**

Folgende Saatgutmischungen mit kleinkörnigen Leguminosen sind mit folgenden Gewichtsanteilen zulässig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotkleegrasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlischgras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **AN 8 - Anlage von Feldvogelinseln auf Acker (NC 560, 883)**

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen (max. 10 ha), Bremen und Hamburg

Lage: Rotierend

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 16.08.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Wesentliche Verpflichtungen:

- Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag aufweisen. Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 10 m betragen.
- Die Anlage kann nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais), Getreidegemenge und Raps erfolgen.
- Abstandsregeln sind zu beachten: mindestens 20 m zur Schlaggrenze/anderen Feldvogelinseln und mindestens 2 m zur Fahrgasse.
- Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung nach der Ernte von Getreide oder durch Aussaat (bis einschließlich 30.10.) von winterharten Leguminosen Mischungen.
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.
- Bei mehrjährigen Verbleib der Verpflichtung auf derselben Fläche kann die Feldvogelinsel ohne Neuansaat und ohne weitere Bearbeitung fortgeführt werden.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln
- Einhaltung einer Ruhezeit. Befahren, Pflegemaßnahmen, Nutzung oder Mulchen des Aufwuchses, Bodenbearbeitung erst ab dem 16.08..
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Fördersatz Stoppelbrache:	
Konventionell	931 €/ha
Ökologisch	1.165 €/ha
Fördersatz Leguminoseneinsaat:	
Konventionell	1.107 €/ha
Ökologisch	1.341 €/ha

Zuschläge:
keine

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)

Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:

ÖR2 Vielfältige Kulturen (nur bei Leguminoseneinsaat)
ÖR7 Natura 2000

wird in voller Höhe gewährt

- **Anlage AN 8** Leguminoseneinsaat

Zugelassen sind Mischungen *(*Reinsaaten nicht zulässig*)* aus:
Rotklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Gelbklee, Hornklee, Weißklee, Luzerne, Esparsette, Winterwicke (Pannonische Wicke), Platterbse, winterharte Lupinen, Ackerbohnen, Winterfuttererbse

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 9 - Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitz Inseln) (NC 560)

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI

Lage: Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 15.09.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Konventionell	934 €/ha
Ökologisch	1.103 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,5 ha je Schlag aufweisen.
- Die Feldvogelinsel wird als einjährige Brache durch Selbstbegrünung auf Acker angelegt. Eine Stoppelbrache im ersten Verpflichtungsjahr ist zulässig.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln im Zeitraum ab dem 21.03. bis einschließlich 15.08..
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 21.03. bis einschließlich 15.08..
- Nutzung des Aufwuchses, Bodenbearbeitung erst ab dem 16. 08.. Das Mähgut ist von der Verpflichtungsfläche abzufahren.
- Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Pflügen verpflichtend ab dem 16.09. bis einschließlich 31.12..
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)

Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:

ÖR2 Vielfältige Kulturen
ÖR7 Natura 2000

} wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 1 - Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat (NC 574, 575)

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Lage: Rotierend / Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)
nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Wesentliche Verpflichtungen:

- Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen.
- Jährlich muss eine wechselseitige Bestellung mit einer vorgegebenen Saatgutmischung erfolgen.
- Bei Aussaat bis einschließlich 15.04. ist die Bodenbearbeitung frühestens ab dem 01.03. zulässig.
- Bei Aussaat bis einschließlich 30.10. ist die Bodenbearbeitung frühestens ab dem 15.09. zulässig.
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.
- Im ersten Jahr der Verpflichtung oder bei einem Wechsel des Schlages kann die Anlage der Blüh- und Schutzstreifen in zwei verschiedenen Varianten angelegt werden:
- A) eine Bodenbearbeitung auf 100% des Schlages, Aussaat von mindestens 50 % bis maximal 70 % des Schlages und Selbstbegrünung auf der Restfläche.
- B) eine Bodenbearbeitung und Aussaat auf mindestens 50 % bis maximal 70 % des Schlages und Stoppelbrache/Erntereste der Vorkultur mit Selbstbegrünung auf der Restfläche.
- In den folgenden Jahren ist die Aussaat auf mindestens 50 % bis maximal 70 % des Schlages vorzunehmen. Dabei ist der Teil des Schlages zu bestellen, auf dem die längste Bodenruhe eingehalten wurde. Die Beseitigung des vorhandenen Pflanzenbestandes (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses) ist nur unmittelbar vor der Bodenbearbeitung zulässig. Die Aussaat hat danach bis einschließlich dem 15. April zu erfolgen.
- Bei einem Wechsel der Verpflichtungsfläche ist auf dem ausscheidenden Schlag eine Winterruhe bis einschließlich 14.02. einzuhalten.
- Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig.
- Keine Nutzung des Aufwuchses.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln.
- Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr kann ab dem 16.10. erfolgen.
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Fördersatz:	
Konventionell	1.088 €/ha
Ökologisch	1.320 €/ha

Zuschläge:	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
Zuschlag A nicht in Hamburg.	

Mögliche Kombinationen mit Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:

Mögliche Kombinationen mit AUKM:

BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)	
ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

BF 1 strukturreicher Blühstreifen, lagegenau auf einer Fläche während des Verpflichtungszeitraums

Lagegenaue Verpflichtung

Antragsjahr		Fläche	
2022		Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjährige Vorkultur mit Selbstbegrünung (ohne Gras)
2023	1. Verpflichtungsjahr	überjährige Blühstreifen	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.
2024	2. Verpflichtungsjahr	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjährige Blühstreifen
2025	3. Verpflichtungsjahr	überjährige Blühstreifen	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.
2026	4. Verpflichtungsjahr	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjährige Blühstreifen
2027	5. Verpflichtungsjahr	Umbruch zur Bestellung der Folgefrucht (ohne den Einsatz von PSM) ab 16.10.	

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

BF 1 strukturreicher Blühstreifen, rotierend auf zwei Flächen während des Verpflichtungszeitraums

rotierende Verpflichtung

		Fläche 1		Fläche 2	
2022	**Antragsjahr**				
2023	1. Verpflichtungsjahr	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjährige Vorkultur mit Selbstbegrünung (ohne Gras)		
2024	2. Verpflichtungsjahr	überjähriger Blühstreifen	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.		
2025	3. Verpflichtungsjahr		Blühstreifen	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjährige Vorkultur mit Selbstbegrünung (ohne Gras)
2026	4. Verpflichtungsjahr	Umbruch zur Bestellung der Folgefrucht (ohne den Einsatz von PSM) ab 15.02.		überjähriger Blühstreifen	Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.
2027	5. Verpflichtungsjahr			Herbstaussaaat bis 30.10. bzw. Frühjahrsaussaat bis zum 15.04.	überjähriger Blühstreifen
				Umbruch zur Bestellung der Folgefrucht (ohne den Einsatz von PSM) ab 16.10.	

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

- **Anlage BF 1, BF 2, BF 8:** Zuordnung der Regionen zu den Ursprungsgebieten/Vorkommensgebieten

Gebiet	Zuordnung Herkunftsgebiet, angepasst an die Grenzen der Landkreise und Gemeinden (bei Landkreisen mit Flächen im Tiefland und im Hügelland)	Zuordnung Herkunftsgebiet (angepasst an die Grenzen der Gemeinden)
Hansestadt Bremen		UG 1
Freie und Hansestadt Hamburg		UG 1
Niedersachsen nach Landkreisen		
Ammerland		UG 1
Aurich		UG 1
Braunschweig, Stadt		UG 1
Celle		UG 1
Cloppenburg		UG 1
Cuxhaven		UG 1
Delmenhorst, Stadt		UG 1
Diepholz		UG 1
Emden, Stadt		UG 1
Emsland		UG 1
Friesland		UG 1
Gifhorn		UG 1
Goslar	Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar	UG 5, zugeordnet UG 6
Göttingen		UG 6
Grafschaft Bentheim		UG 1
Hameln-Pyrmont		UG 6
Harburg	Marschacht, Tespe	UG 4, zugeordnet UG 1
Heidekreis		UG 1
Helmstedt, Nord	Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Grasleben, Groß Twülstedt, Königslutter, Lehre, Mariental, Quernhorst, Rennau, Velpke	UG 1
Helmstedt, Süd	Beierstedt, Brunsleberfeld, Frelstedt, Gevensleben, Helmstedt, Jerxheim, Königslutter, Räbke, Schöningen, Söllingen, Süpplingen, Süpplingenburg, Wahrberg, Wolsdorf	UG 5, zugeordnet UG 6
Hildesheim		UG 6
Holzminden		UG 6
Leer		UG 1
Lüchow-Dannenberg	Bergen a.d.Dumme (Flecken), Clenze (Flecken), Damnatz,Stadt Dannenberg (Elbe), Gartow (Flecken), Gorleben, Gusborn, Höhbeck, Jameln, Küsten, Langendorf, Lemgow, Lübbow, Stadt Lüchow (Wendland), Prezelle, Stadt Schnackenburg, Schnega, Trebel, Woltersdorf, Stadt Wustrow (Wendland)	UG 4, zugeordnet UG 1
Lüneburg	Adendorf, Amt Neuhaus, Artlenburg (Flecken), Bardowick (Flecken), Barum, Stadt Bleckede, Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Neetze, Rullstorf, Scharnebeck	UG 4, zugeordnet UG 1
Nienburg (Weser)		UG 1
Northeim		UG 6
Oldenburg (Oldenb.), Stadt		UG 1
Oldenburg (Oldenburg)		UG 1
Osnabrück, Nord und Süd	Alfhausen, Ankum, Bad Essen, Bad Ibburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bohmte, Bramsche, Dissen a.T.W., Eggermühlen, Fürstenau, Gehrke, Glandorf, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Ostercappeln, Quakenbrück, Rieste, Voltlage	UG 1
Osnabrück, Mltte	Belm, Bissendorf, Georgsmarienhütte, Hagen a. T. W., Hasbergen, Hilter a. T. W., Melle, Wallenhorst,	UG 6
Osnabrück, Stadt	Osnabrück, Stadt	UG 6
Osterholz		UG 1
Peine, Nord	Edemissen, Stadt Peine, Vechelde, Wendeburg	UG 1
Peine, Süd	Hohenhameln, Ilsede, Lengede	UG 6
Region Hannover, Nord	Burgdorf, Burgwedel, Garbsen, Hannover, Isernhagen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt, Uetze, Wedemark, Wunstorf	UG 1
Region Hannover, Süd	Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Wennigsen	UG 6
Rotenburg (Wümme)		UG 1
Salzgitter, Stadt		UG 6
Schaumburg_Nord	Auhagen, Bückeburg, Hagenburg, Meerbeck, Niedernwöhren, Pollhagen, Sachsenhagen, Wiedensahl, Wölpinghausen	UG 1
Schaumburg_Süd	Ahnsen, Apelern, Auetal, Bad Eilsen, Bad Nenndorf, Beckedorf, Buchholz, Helpsen, Hespe, Heeßen, Heuerßen, Hülsede, Lauenau,Lindhorst, Lühden, Messenkamp, Nienstädt, Obernkirchen, Pohle, Rinteln, Rodenberg, Seggenburch, Stadthagen	UG 6
Stade		UG 1
Uelzen		UG 1
Vechta		UG 1
Verden		UG 1
Wesermarsch		UG 1
Wilhelmshaven, Stadt		UG 1
Wittmund		UG 1
Wolfenbüttel	Börßum, Cramme, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorstadt, Erkerode, Evessen, Flöthe, Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdalum, Hedeper, Heiningen, Kissenbrück, Kneitlingen, Ohrum, Remlingen.Semmenstedt, Roklum, Schladen-Werla, Stadt Schöppenstedt, Sickte, Urhrde, Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt, Wittmar, Stadt Wolfenbüttel	UG 5, zugeordnet UG 6
Wolfsburg, Stadt		UG 1

Die Ursprungsgebiete, welche Niedersachsen randlich mit relativ kleinen Gebietsanteilen berühren, wurden den beiden großen Herkunftsgebieten des Landes zugeordnet:

- Das „Westliche Tiefland mit Unterem Weserbergland (2)“ und das „Ostdeutsche Tiefland (4)“ wurden dem „Nordwestdeutschen Tiefland (1)“ zugeordnet.
- Das „Mitteldeutsche Tief- und Hügelland (5)“ wurde dem „Oberen Weser- und Leinebergland mit Harz (6)“ zugeordnet.

(Zur Verwendung bei den Gehölzen BF 8: Das Ursprungsgebiet UG 6 entspricht dem Vorkommensgebiet 4, das Ursprungsgebiet UG 1 entspricht dem Vorkommensgebiet 1).

Die Verwendung von Pflanz- und Saatgut aus Herkünften der ursprünglichen UG/Vorkommensgebieten ist zulässig.

- **Anlage BF 1, BF 2:** Anforderungen an das Saatgut

Die Saatgutmischung für strukturreiche und mehrjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 1 oder des Ursprungsgebietes 6 zusammenzustellen.
- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat „RegioZert".
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 5 kg/ha je ha auszubringen.
- Es ist eine Rückstellprobe von 50 g des verwendeten Saatgutes auf dem Betrieb vorzuhalten, diese ist von der antragstellenden Person aus dem gelieferten Saatgut zu entnehmen.

- **Anlage BF 1 UG1**

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 1 muss mindestens 20 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 12 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.
Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Gewichts-anteil in %**
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	**4,20**
2	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestrs	Wiesen-Kerbel	**7,80**
3	Cyanus segetum (=Centaurea cyanus)	Kornblume	**14,90**
4	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	**7,60**
5	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	**4,20**
6	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	**4,20**
7	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	**8,40**
8	Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	**5,40**
9	Papaver dubium ssp. dubium	Saat-Mohn	**4,20**
10	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	**7,10**
11	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	**2,20**
12	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	**5,10**
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	**0,10**
14	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee	**9,60**
			85% ***(mind. 75%)***

	Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
1	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
2	Centaurea jacea s.str.	Wiesen-Flockenblume
3	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
4	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
5	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
6	Malva moschata	Moschus-Malve
7	Papaver rhoeas	Klatschmohn
8	Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
9	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
10	Silene dioica	Rote Lichtnelke
11	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut
12	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze
13	Vicia cracca	Vogel-Wicke

- **Anlage BF 1 UG6**

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichts-anteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	**4,00**
2	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	**4,00**
3	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	**8,00**
4	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	**3,80**
5	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	**4,00**
6	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	**4,00**
7	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	**3,50**
8	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	**8,00**
9	Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	**5,10**
10	Malva moschata	Moschus-Malve	**3,70**
11	Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	**2,00**
12	Papaver rhoeas	Klatschmohn	**5,30**
13	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	**8,60**
14	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	**2,60**
15	Silene dioica	Rote Lichtnelke	**5,40**
16	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut	**6,70**
17	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee	**2,40**
18	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	**3,90**
			85% ***(mind. 75%)***

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 6 muss mindestens 24 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 16 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.
Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestrs	Wiesen-Kerbel
2	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
3	Cichorium intybus	Wegwarte
4	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
5	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
6	Papaver dubium ssp. dubium	Saat-Mohn
7	Pastincaca sativa ssp. sativa	Pastinak
8	Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
9	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
10	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
11	Tanacetum vulgare	Rainfarn
12	Vicia cracca	Vogel-Wicke

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **BF 2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat (NC 918)**

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen (in NI, HB max. 3 ha) und Hamburg

Lage: Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)
nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Konventionell	910 €/ha
Ökologisch	1.181 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Die Anlage der Blüh- und Schutzstreifen kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen. Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m besitzen. Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.
- Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis einschließlich 15.04..
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 15.10. vorzunehmen
- Jährlich ein Pflegeschnitt ab 10.07. bis einschließlich 10.08. auf mindestens 40 % bis maximal 60 % des jeweiligen Schlages verpflichtend, 6 – 8 Wochen später auf der Restfläche.
- Begründete zusätzliche Pflegemaßnahmen (Vergrasung, Beikrautdruck) müssen durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden
- Keine Nutzung des Aufwuchses.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln.
- Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr kann ab dem 16.10. erfolgen.
- Förderspezifische Aufzeichnungen.
- Beteiligung eines Landschaftspflegeverbandes im Rahmen des Zuschlags A möglich

Zuschläge:

Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)	
Konventionell	242 €/ha
Ökologisch	205 €/ha

Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
Zuschlag A nicht in Hamburg.

B: Schlaggröße > 5 ha, Größe BF2 mind. 10 % der Schlaggröße, neue Schläge müssen mind. 30 % bis max. 70 % der Größe des Ausgangsschlages (abzüglich der Blühfläche) aufweisen.

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)

Ökoregelungensiehe Kombitabelle Seite 5:

ÖR1a Brache Ackerland	Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR wird in voller Höhe gewährt
ÖR7 Natura 2000	

- **Anlage BF 2 UG1**

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichts-anteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,00
2	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel	5,60
3	Centaurea jacea s. str.	Wiesen-Flockenblume	3,40
4	Cyanus segetum (=Centaurea cyanus)	Kornblume	10,50
5	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	5,40
6	Eupatorium cannabinum	Wasserdost	0,90
7	Galium album ssp. album	Wiesen Labkraut	3,00
8	Heracleum sphondylium ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	3,30
9	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	3,00
10	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,40
11	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	6,00
12	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	0,80
13	Lotus pedunculatus (= Lotus uliginosus)	Sumpf-Hornklee	3,80
14	Medicago lupulina	Hopfenklee	5,20
15	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	5,10
16	Prunella vulgaris	Kleine Braunelle	3,50
17	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	1,60
18	Rumex acetosa	Großer Sauerampfer	1,50
19	Scorzoneroides autumnalis ssp. autumnalis (=Leontodon aut. ssp. aut.umnalis)	Herbst-Löwenzahn	1,30
20	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	3,70
21	Trifolium arvense	Hasen-Klee	1,60
22	Trifolium dubium	Kleiner Klee	1,60
23	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee	6,80
24	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,00
			85% *(mind. 75%)*

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 1 muss mindestens 29 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 20 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen. Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
2	Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
3	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
4	Lotus corniculatus s. str.	Gewöhnlicher Hornklee
5	Malva moschata	Moschus-Malve
6	Papaver dubium ssp. dubium	Gewöhnlicher Saat-Mohn
7	Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn
8	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
9	Silene dioica	Rote Lichtnelke
10	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut
11	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
12	Tanacetum vulgare	Rainfarn
13	Vicia cracca	Vogel-Wicke

• Anlage BF 2 UG6

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichtsanteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,00
2	Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermenig	4,60
3	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	3,00
4	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	6,00
5	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	2,90
6	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	3,00
7	Heracleum sphondylium ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	4,40
8	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	3,00
9	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	2,60
10	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	6,00
11	Lotus corniculatus s. str.	Gewöhnlicher Hornklee	4,80
12	Malva moschata	Moschus-Malve	2,80
13	Medicago lupulina	Hopfenklee	5,00
14	Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	1,50
15	Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn	4,00
16	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	6,50
17	Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	3,50
18	Ranunculus acris ssp. acris	Scharfer Hahnenfuß	1,90
19	Rumex acetosa	Großer Sauerampfer	1,80
20	Scorzoneroides autumnalis ssp. autumnalis (=Leontodon aut. ssp. aut.umnalis)	Herbst-Löwenzahn	1,30
21	Silene dioica	Rote Lichtnelke	4,00
22	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut	5,00
23	Tragopogon pratensis ssp. pratensis	Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart	1,40
24	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,00
			85% *(mind. 75%)*

Die Mischung für die Region bzw. das Ursprungsgebiet (UG) 6 muss mindestens 29 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mind. 20 verpflichtend (mind. 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden (der Gewichtsanteil kann je Art um einen Prozentpunkt nach oben oder unten abweichen). Keine der zusätzlich hinzugefügten Arten darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.
Der Richtliniengeber kann von diesen Regelungen vorübergehend Ausnahmen zulassen, wenn diese aufgrund von eingeschränkter Saatgutverfügbarkeit erforderlich sind.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel
2	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
3	Centaurea jacea s. str.	Echte Wiesen-Flockenblume
4	Cichorium intybus	Wegwarte
5	Dipsacus fullonum (= D. sylvestris)	Wilde Karde
6	Eupatorium cannabinum	Wasserdost
7	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
8	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
9	Lotus pedunculatus (= Lotus uliginosus)	Sumpf-Hornklee
10	Lythrum salicaria	Blut-Weiderich
11	Pastinaca sativa ssp. sativa	Pastinak
12	Pimpinella major	Große Pimpinelle
13	Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
14	Sinapis arvensis	Acker-Senf (Wildform!)
15	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
16	Tanacetum vulgare	Rainfarn
17	Trifolium campestre	Feld-Klee
18	Trifolium pratense ssp. pratense	Rot-Klee
19	Vicia cracca	Vogel-Wicke

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 8 - Anlage von Hecken (NC 880)

Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen und Bremen, in der Förderkulisse GN 2 nur mit Zustimmung der UNB	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:**	12.068 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 7 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstpflanzung vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.)			
Wesentliche Verpflichtungen: – Dauerhafte Anlage von Hecken auf Ackerflächen, Verbot der Rückumwandlung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes (wird Landschaftselement). – Die Breite der Streifen darf 6 m nicht unterschreiten und 15 m nicht überschreiten. – Anlage der Hecken mit standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft nach vorgegebener Artenliste. – Bepflanzung , nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, mindestens dreireihig bis einschließlich 31.05. des ersten Verpflichtungsjahres. – Eine Anpflanzung im Herbst vor Beginn der Verpflichtung ist möglich. – Bei Anlage von mehr als einer Hecke pro Schlag ist die Zustimmung der UNB erforderlich. – Keine Anlage parallel direkt an Straßen, an Gewässern, an Wohngebieten, an Schienenwegen und an Waldrändern, Mindestabstand 100m. – Dauerhaft keine Nutzung, Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen bei Ausfall sind vorzunehmen. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Der von der UNB bewilligte Pflanzplan ist mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen. – Förderspezifische Aufzeichnungen.		**Zuschläge**: Zuschlag A (UNB-Beteiligung) Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge) Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. B: Schlaggröße > 5 ha, neue Schläge müssen mind. 30 % bis max. 70 % der Größe des Ausgangsschlages (abzüglich der Heckenfläche) aufweisen.	 574 €/ha 4.489 €/ha
Mögliche Kombinationen mit			
Konditionalität GLÖZ 8 (4 % Brache): Bei einer neu angepflanzten Hecke im Rahmen von BF 8 muss in jedem Jahr, in dem die Fläche als GLÖZ 8- Fläche (Mindestanteil für nichtproduktive Flächen) deklariert wird, ein Betrag in Höhe von 624 €/ha abgezogen werden.		**Ökoregelungen siehe Kombitabelle Seite 5:** ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)			

Nicht angeboten in 2026

• **Anlage BF 8:** zulässige Gehölze für die Anlage von Hecken

Gebietsheimische Baum- und Straucharten in Niedersachsen und Bremen, welche für die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen geeignet sind.
Zuordnung der Arten zu den Vorkommensgebieten, ferner sind für die einzelnen Arten die Standorttypen angegeben.
(Die Angabe der Standorttypen ist nur ein Hinweis für eine bessere Eignung der Arten auf den jeweiligen Böden.)
Die Untere Naturschutzbehörde kann entscheiden, ob aufgrund der kleinräumig regionalen Verbreitung weitere Gehölzarten gebietsheimisch sind und auf der beantragten Flächen gepflanzt werden können.

Liste der standorttypischen in Niedersachsen und Bremen gebietsheimischen Baum- und Straucharten, welche sich zur Anlage von Hecken eignen	**Verbreitet und zu verwenden im**		Standorttypen n = gut geeignet o = bedingt geeignet							besondere Hinweise zu Verbreitung und Verwendung bei Anpflanzungen
	Vor-kommens-gebiet 1 Tiefland	Vor-kommens-gebiet 4 Hügelland	± trockene Kalkböden	reiche Lehmböden, frisch bis feucht, frische Kalkböden	mäßig nährstoff-versorgte Sand- u. Lehmböden, frisch bis feucht	Arme trockene Sandböden	arme Moorböden, arme feuchte Sandböden	reiche Moorböden	reiche Lehm- u. Sandböden in Flussauen	
Feld-Ahorn (Acer campestre L.)		**4**	n	n					n	
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa L.)	**1**	**4**		o	o			n	n	v.a. Waldränder in Bachtälern und Niedermooren
Sand-Birke (Betula pendula Roth.)	**1**	**4**	o	o	n	n	n	o	o	
Moor-Birke (Betula pubescens ssp. pubescens Ehrh.)	**1**			o	o		n	o		
Hainbuche (Carpinus betulus L.)	**1**	**4**	o	n	o				o	
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea L.ssp. sanguinea)		**4**	n	o					o	in Baumschulen z. T. mit anderen Cornus-Arten verwechselt
Hasel (Corylus avellana L.)	**1**	**4**	o	n	o				o	in Baumschulen oft nur Kulturformen
Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata (Poir.) DC)		**4**	o	n	o				o	
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna Jacq.)	**1**	**4**	n	n	o				n	
Besenginster (Cytisus scoparius L.)	**1**				n	n				
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus L.)		**4**		n					o	
Faulbaum (Frangula alnus Mill.)	**1**	**4**		o	n	o	n	o	o	
Stechpalme (Ilex aquifolium L.)	**1**				o					vorwiegend in wintermilden Lagen
Liguster (Ligustrum vulgare L.)		**4**	n							
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum L.)		**4**	o	n						

- **Anlage BF 8:** zulässige Gehölze für die Anlage von Hecken

Liste der standorttypischen in Niedersachsen und Bremen gebietsheimischen Baum- und Straucharten, welche sich zur Anlage von Hecken eignen	**Verbreitet und zu verwenden im**		Standorttypen n = gut geeignet o = bedingt geeignet							besondere Hinweise zu Verbreitung und Verwendung bei Anpflanzungen
	Vor-kommens-gebiet 1 Tiefland	Vor-kommens-gebiet 4 Hügelland	± trockene Kalkböden	reiche Lehmböden, frisch bis feucht, frische Kalkböden	mäßig nährstoff-versorgte Sand- u. Lehmböden, frisch bis feucht	Arme trockene Sandböden	arme Moorböden, arme feuchte Sandböden	reiche Moorböden	reiche Lehm- u. Sandböden in Flussauen	
Zitter-Pappel, Aspe (Populus tremula L.)	**1**	**4**		n	n	o	o		o	
Vogel-Kirsche (Prunus avium L. ssp. avium)		**4**		n					o	
Echte Traubenkirsche (Prunus padus L. ssp. padus)	**1**							n	n	
Schlehe (Prunus spinosa L.)		**4**	n	n	o				n	
Trauben-Eiche (Quercus petraea Liebl.)		**4**	n		n	n				
Stiel-Eiche (Quercus robur L.)	**1**	**4**	n	n	n	n	n		n	
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica L.)	**-**	**4**	n	o					o	im Tiefland gefährdet
Hunds-Rose (Rosa canina L.)	**1**	**4**	n	n	o				o	
Hecken-Rose (Rosa corymbifera Borkh.)		**4**	n	n					o	
Öhrchen-Weide (Salix aurita L.)	**1**				o		n	n		
Sal-Weide (Salix caprea L.)	**1**	**4**		n	n				o	
Grau-Weide (Salix cinerea L. ssp. cinerea)	**1**	**4**					o	n	o	
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra L.)	**1**	**4**		n	o				o	
Eberesche (Sorbus aucuparia L. ssp. aucuparia)	**1**	**4**	o	o	n	n	n	o		
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus L.)		**4**		n				n	n	

• Richtlinienkonforme Ausführungshinweise zur Anlage von Hecken BF 8

Die Anforderungen bei der Anlage und Ausgestaltung von Hecken unterscheiden sich je nach Region und der jeweils vorrangigen Ziele des Arten- und Biotopschutzes. Dabei sind vor allem die genaue Lage, Struktur und Ausrichtung der Hecken (Biotopverbund bzw. Biotopvernetzung), die Auswahl von gebietsheimischen Strauch- und ggf. Baumarten, ihre Häufigkeit und Anordnung.
Grundsätzlich ist der Pflanzplan der UNB einzuhalten, ab den gepflanzten Außenreihen werden nur max. 2 Meter ab Stamm als Saumstruktur als förderfähig anerkannt.
Folgende Sachverhalte sind von den UNB zu bearbeiten
In der Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzes GN 2 ist die Bestimmung der Lage durch UNB zwingend erforderlich
Bei Beantragung von Zuschlag A hat die Bestimmung der Lage in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen. Ausnahmegenehmigung für die Anlage mehrerer Hecken auf einem Schlag unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte.
Prüfung des Pflanzplans.

Zu den einzelnen Punkten in der AUKM-Richtlinie:
67.3 *„Die Breite der Streifen zur dauerhaften Anlage von Hecken auf Ackerflächen darf 6m nicht unterschreiten und 15 m nicht überschreiten.“*
Die Mindestbreite von 6 m (im Fußraum) ist gering. Die positive Wirkung auf die Artenvielfalt (z.B. heimische Insekten und Flora) nimmt zu, wenn die Hecke von kräuterreichen Säumen begleitet wird. Es sollte bei der Anlage der Hecken dafür Sorge getragen werden, dass Gehölze beim Aufwachsen nicht überhängen und in der Folge zur Verhinderung der Beschattung in der Senkrechten gestutzt werden.

67.4 *„Die Anlage von Hecken hat mit standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft nach Anlage 9 in Verbindung mit Anlage 6 zu erfolgen.“*
Es wird darauf hingewiesen, dass „die Ursprungsgebiete, welche Niedersachsen randlich mit relativ kleinen Gebietsteilen berühren aus Gründen der übersichtlichen Darstellung und einfacheren Umsetzung den beiden großen Ursprungsgebieten (1-Tiefland und 6-Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) zugeordnet sind. Die Verwendung von Pflanz- und Saatgut aus Herkünften der ursprünglichen UG ist zulässig“ (s. Anlage 6 unten). Bei nicht Verfügbarkeit des Pflanzgutes kann von den o.g. Vorgaben abgewichen werden.

67.5 *„Die Bepflanzung hat nach Abstimmung mit der zuständigen UNB mindestens dreireihig zu erfolgen. Nicht angewachsenes Pflanzgut ist mit Gehölzen nach Anlage 9 in Verbindung mit Anlage 6 zu ersetzen.“*
Zur Abstimmung der Bepflanzung mit der zuständigen UNB zählen die Auswahl der Stauch- und Baumarten und ihrer Anzahl, Herkunft und Alter sowie auch deren Anordnung (siehe 67.4).

67.6 *„Ist beabsichtigt mehr als eine Hecke auf einer Fläche anzulegen, ist die Zustimmung der UNB erforderlich.“*
In begründeten Ausnahmefällen, kann die Untere Naturschutzbehörde zustimmen, mehr als eine Hecke auf einem Schlag anzulegen.

„Die Anlage der Hecke hat in der freien Landschaft zu erfolgen. Eine Anlage an Gewässern, Wohngebieten, Waldrändern und Straßen ist in einem Abstand von 100 m nicht zulässig.“
Konkretisierung der o.g. Vorgaben:
Die Anlage einer Hecke ist grundsätzlich **nicht parallel** in einem Abstand von weniger als 100 m zu den wie folgt beschriebenen Flächen anzulegen:

nicht als Gewässer im Sinne dieser Fördermaßnahme gelten in Niedersachsen trockenfallende Gewässer die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind (NWG § 58 Abs.1 Satz 2).
Eine Karte mit der Darstellung der entsprechenden trockenfallenden Gewässer ist unter dem folgenden Link zu finden:
Trockenfallende Gewässer (umweltkarten-niedersachsen.de)

bebaute Grund- und Flurstücke oder solche, die in Flächennutzungsplänen oder vergleichbaren Planungen als Bau- oder Gewerbegebiete ausgewiesen sind

zu zusammenhängenden Wald- und Forstflächen sowie Feldgehölzen ab einer Größe von über 0,2 ha. Dazu zählen ebenfalls Weihnachtsbaumkulturen und flächig angepflanzte Gebüsche ab einer Größe von 0,2 ha.

zu öffentlichen Straßen, welche z.B. den Status als Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße haben.
zu befahrenen Schienenwegen.
Die Anlage der Hecke mit der Stirnseite ist ohne Abstandsregelung zulässig. Die Anlage einer Hecke an ein bestehendes Landschaftselement 1 (Typ Hecken oder Knicks) ist sowohl parallel als auch als Verlängerung (Stirnseite) zulässig. Bei parallel anschließender Anlage muss das bisherige Landschaftselement im Nutzungsrecht des AST liegen. Es gehört nicht zur förderfähigen Fläche, ebenso anschließende nicht digitalisierte Strauch- und Baumstrukturen. Die anschließende neu angepflanzte Hecke muss eine Mindestbreite von 6 m aufweisen. Zusammen mit dem bisherigen Landschaftselement Typ 1 darf die Maximalbreite von 15 m nicht überschritten werden.

67.7 *„Die Nutzung des Aufwuchses ist dauerhaft untersagt. Pflegemaßnahmen zur Etablierung und Erhaltung der Hecke sind zwingend durchzuführen.“*
Es ist davon auszugehen, dass die neu gepflanzte Hecke zumindest in den ersten beiden Jahren recht intensiv zu betreuen ist. Dazu gehört ggf. auch das Wässern bei Trockenheit, falls erforderlich ein Einzäunen u. Ä.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 1 - nachhaltige Grünlandnutzung

Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen (max. 30 ha) und Bremen außerhalb von Naturschutzgebieten, nicht in den Kulissen GN 2 und GN 4	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:** Konventionell Ökologisch	 453 €/ha 373 €/ha
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			
Wesentliche Verpflichtungen: – Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere oder Tiere die ganzjährig im Betrieb gehalten werden) von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten. – Bestandregister für Tiere die nicht in der HI-Tier gemeldet werden. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Keine Bodenbearbeitung. – Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 21.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 06.06., für Milcherzeuger (mind. 10 Milchkühe) endet die Ruhezeit am 31.05.. – In der Ruhezeit ist eine Beweidung zulässig (entweder höchstens 3 Tiere/ha oder max. 2 RGV/ha (nur Schafe, Ziegen, Rinder, keine Pferde/Equiden)). – Bei einer auf den Ruhezeitraum folgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der jeweiligen Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 01.08. befahren oder genutzt werden. – Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09.. – Förderspezifische Aufzeichnungen.		**Zuschläge**: Zuschlag A (Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) Zuschlag B (Altgrasstreifen) Die Zuschläge sind nicht miteinander kombinierbar. B: Nur bei Erstnutzung durch Beweidung, mit Auszäunung einer Altgrasfläche mind. 10 % der Schlaggröße bis 31.07..	 70 €/ha 42 €/ha

Mögliche Kombinationen mit

AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 3 ist unzulässig. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.	**Ökoregelungen:** ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI

Lage: Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Konventionell	544 €/ha
Ökologisch	459 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
- Keine Bodenbearbeitung.
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem16.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 16.06..
- Bei einer Erstnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 16.03. bis einschließlich 15.06. maximal 2 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen und Ziegen max. 2 RGV/ha. Eine Beweidung mit Pferden/Equiden ist bis einschließlich 15.06. nicht zulässig.
- Bei einer Nutzung ab dem 16.06. ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der gesamten Verpflichtungsfläche nicht unterschreiten darf (nicht schlagbezogen). Diese Schläge oder Teilschläge dürfen frühestens ab dem 01.08. genutzt oder befahren werden.
- Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09..
- Mit Zustimmung der UNB sind bis zu 3 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen/Ziegen max. 3 RGV/ha einschließlich einer Beweidung auch mit Pferden zulässig.
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	46 €/ha
Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.)	42 €/ha
Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.)	224 €/ha
Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)	70 €/ha
Zuschlag E (Altgrasstreifen)	161 €/ha
Zuschlag F (Einstau/Anstau)	266 €/ha
Zuschlag G (Pflegeschnitt)	124 €/ha

Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar.
Zuschlag D und E sind nicht miteinander kombinierbar.
Zuschlag E und G sind nicht miteinander kombinierbar.
E: Nur bei Erstnutzung durch Beweidung, mit Auszäunung, Nichtnutzung einer Altgrasfläche mind. 10 % der Verpflichtungsfläche bis 31.07..
F/G: in Abstimmung mit UNB

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen.
AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:

ÖR1d	Altgrasstreifen
ÖR3	Agroforst
ÖR4	Dauergrünlandext.
ÖR5	4 Kennarten
ÖR7	Natura 2000

Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

wird in voller Höhe gewährt

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 3 - Weidenutzung in Hanglagen

Kulisse: Dauergrünlandflächen, E_{nat} 4 bis 5 nach DIN 19708 in den LK GÖ, GS, HM, HE, HI, HOL, NOM, OS, PE, SHG, WF, und Städten GÖ, HI, SZ und Region H

Lage: Lagegenau

Fördersatz:

Konventionell	504 €/ha
Ökologisch	353 €/ha

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Wesentliche Verpflichtungen:

- Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere oder Tiere die ganzjährig im Betrieb gehalten werden) von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten.
- Bestandregister für Tiere die nicht in der HI-Tier gemeldet werden.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
- Keine Bodenbearbeitung.
- Keine Nutzung als intensive Portionsweide.
- Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09., Nutzung durch Beweidung verpflichtend. Zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig.
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (Verzicht auf Düngung)	85 €/ha
Zuschlag B (Verzicht auf Nutzung bis 15.7.)	263 €/ha
Zuschlag C (Altgrasstreifen bis 31.7.)	91 €/ha
Zuschlag D (Pflegeschnitt)	124 €/ha

Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.

C: ausgezäunter, bzw. nichtgenutzter Altgrasstreifen mind. 10 % des Schlages.
D: Zusätzlicher Pflegeschnitt nach dem 30.09. bis einschließlich 15.11. mit Abfuhr des Mähgutes.

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, GN 5 erfolgen.
Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 1 ist unzulässig. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:

ÖR1d	Altgrasstreifen
ÖR3	Agroforst
ÖR4	Dauergrünlandext.
ÖR5	4 Kennarten
ÖR7	Natura 2000

Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **GN 4 – Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten**

Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:** Konventionell Ökologisch	 13 €/Punkt 10 €/Punkt
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			
Wesentliche Verpflichtungen: – Es gelten die Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sowie zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen, die durch die zuständige UNB festgelegt und auf dem jeweiligen Antragsformular bestätigt werden. Diesen Bewirtschaftungsbedingungen ist ein Punktwert zugeordnet. – Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09.. – Förderspezifische Aufzeichnungen.		**Zuschläge**: Zuschlag A (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) Zuschlag B (Pflegeschnitt) Zuschlag C (überjährige Schonfläche) Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar. B: Zusätzlicher Pflegeschnitt nach dem 30.09. bis 15.11. mit Abfuhr des Mähgutes. C: nur einmalig zum ersten Auszahlungsantrag zu beantragen, in Abstimmung mit UNB, Schonfläche darf nur im zweiten und vierten Verpflichtungsjahr genutzt werden.	 70 €/ha 124 €/ha 63 €/ha

Mögliche Kombinationen mit

AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.	**Ökoregelungen:** ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR wird in voller Höhe gewährt

- **Anlage GN 1, GN 2, GN 3, GN 4 und NG GL:** Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes und der Beweidungsdichte (RGV) (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290*)*

Tierart	*Umrechnungsfaktor*
	RGV/Tier
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	*1*
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	*0,6*
Rinder unter 6 Monaten	*0,4*
Mastkälber	*0,4*
Schafe und Ziegen	*0,15*
Dam-/Rotwild unter 18 Monate	*0,1*
Dam-/Rotwild über 18 Monate	*0,2*

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 5 - Artenreiches Grünland

Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz GN 56:** **Fördersatz GN 58:**	351 €/ha 459 €/ha
Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			

Wesentliche Verpflichtungen:

- Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ist jährlich das Vorkommen von sechs (GN 56) bzw. acht (GN 58) Kennarten nachzuweisen.
- Eine aktive Ansaat dieser Arten ist untersagt.
- Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs bzw. acht dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die den betreffenden Schlag quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schlages bleiben dabei unberücksichtigt.
- Keine Bodenbearbeitung.
- Die Schläge sind jeweils einheitlich zu bewirtschaften.
- Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09..
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Mögliche Kombinationen mit

AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV 3, GN 1 bis GN 4, BK 1, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen.	**Ökoregelungen:** ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR7 Natura 2000 ÖR5 4 Kennarten*	wird in voller Höhe gewährt Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

- **Anlage GN 5:** Kennarten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Silene flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
2	Caltha palustris	Sumpfdotterblume
3	Ranunculus flammula	Brennender Hahnenfuß
4	Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
5	Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
6	Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
7	Carex spec. Einschließlich Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.	Seggen, Simsen und Strandsimsen
8	Rumex acetosa, R. thyrsiflorus	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
9	Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
10	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
11	Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
12	Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
13	Trifolium pratense	Rot-Klee
14	Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
15	Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
16	Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
17	Vicia cracca	Vogel-Wicke
18	Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
19	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
20	Leucanthemum spec.	Margerite
21	Ajuga reptans	Kriechender Günsel
22	Centaurea spec.	Flockenblume
23	Lotus spec.	Hornklee
24	Rhinanthus spec.	Klappertopf
25	Galium verum	Echtes Labkraut
26	Knautia/Scabiosa/Succisa	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27	Luzula spec.	Hainsimse
28	Alchemilla spec.	Frauenmantel
29	Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
30	Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31	Stellaria graminea, S. palustris	Gras- und Sumpf-Sternmiere.
32	Crepis spec., Hypochaeris radicata, Leontodon spec., Picris spec., Tragopogon spec., Scorzonera humilis, Hieracium spec.	Gelb blühende Korbblütler nur mit Zungenblüten (ohne Gewöhnlichen Löwenzahn [Taraxacum])

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BK 1 - Moorschonender Einstau

Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, Förderkulisse Nieder- und Hochmoor in ANDI	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:** Konventionell Ökologisch	 536 €/ha 436 €/ha
Verpflichtungszeitraum: Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags			

Wesentliche Verpflichtungen:

- Zuwendungsfähig ist die festgestellte förderfähige Fläche, welche nach erfolgtem Einstau auf mindestens 50 % dieser Fläche eine Veränderung des Wasserstandes ermöglicht.
- Der höchste Punkt der festgestellten Fläche darf bei 50 cm über dem am Wehr ganzjährig eingestellten Wasserstand liegen. Die Reliefdifferenz zwischen Wehr und höchsten Punkt kann maximal 50 cm betragen.
- Staumöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Angrenzende Gräben müssen ganzjährig Wasser führen.
- Die Flächen sind nur im Zeitraum ab dem 20.04. bis einschließlich 30.09. mindestens einmal landwirtschaftlich zu nutzen (durch Mahd oder Beweidung).
- Die Einstellung des Wehres ist ganzjährig auf bis zu 20 cm unterhalb des mittleren Geländeniveaus vorzunehmen.
- Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. zur Befahrbarkeit der Fläche) ist im Zeitraum ab dem 20.04. bis einschließlich 30.09. eine Absenkung der Grabenwasserstände auf bis zu maximal 40 cm unterhalb des mittleren Geländeniveaus zulässig. Änderungen von Einstellungen sind unter Nennung der Gründe zu dokumentieren.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- Es ist ausschließlich eine narbenschonende Bewirtschaftung zulässig, Schäden an der Grasnarbe sind zu dokumentieren.
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:
keine

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN *3,* BV 3, GN 1, GN 2, GN 4, GN 5, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen.
AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:
ÖR1d Altgrasstreifen
ÖR3 Agroforst
ÖR4 Dauergrünlandext.
ÖR5 4 Kennarten
ÖR7 Natura 2000

wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BB 1 – Beweidung besonderer Biotoptypen

Kulisse: Flächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI

Lage: Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz:

Magerrasen, montane Wiesen, mesophiles Grünland	411 €/ha
Sand- und Moorheiden	395 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Bewirtschaftung der betreffenden Schläge erfolgt nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan
- Keine Bodenbearbeitung
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Beweidung und ggf. Mahd mindestens 1 Mal jährlich ab dem 01.05. bis einschließlich 31.10..
- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.
- Für das Mesophile Grünland gilt zusätzlich:

1. Keine Grünlanderneuerung. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe ist zulässig.
2. Für die Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwenden.
3. Zulässig sind nur: Rotschwingel (Festuca rubra), Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis), Wiesen-Lieschgras (Phleum pratense), Wiesenrispe (Poa pratensis), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata).
4. Nutzung zwei Mal jährlich durch Beweidung, erste Beweidung bis einschließlich 05.06., zweite Beweidung ab dem 16.08..
5. Organische Düngung nur mit Festmist bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
6. In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mind.10 % des jeweiligen Schlages ab dem 01.03. bis einschließlich 31.07. auf eine Nutzung zu verzichten. Bei einer Beweidung ist diese Schonfläche auszuzäunen.

- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)	208 €/ha
Zuschlag B (Mahd zweijährig)	207 €/ha
Zuschlag C (Handmahd)	565 €/ha
Zuschlag D (Ziegenhaltung)	114 €/ha
Zuschlag E (Ganzjahresbeweidung)	81 €/ha

Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag C ist nur in Kombination mit Zuschlag B zulässig.

B/C: Abfuhr des Mähgutes
E: Robustrassen, regionale Landrassen

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:

ÖR1d Altgrasstreifen

Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

ÖR3 Agroforst
ÖR4 Dauergrünlandext.
ÖR5 4 Kennarten
ÖR7 Natura 2000

wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BB 2 - Mahd besonderer Biotoptypen

Kulisse: Flächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI | **Lage:** Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.) nur Folgeanträge mit Restlaufzeit gemäß des bestehenden Systemantrags

Fördersatz: 369 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Die Bewirtschaftung der betreffenden Schläge erfolgt nach einem durch die zuständige UNB erstellten Bewirtschaftungsplan.
- Keine Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen (z.B. das Schleppen, Walzen, Striegeln) sind zulässig.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Die erste Schnittnutzung ist jährlich im Zeitraum ab dem 25.06. bis einschließlich 31.10. durchzuführen. Für den Biotoptyp mesophiles Grünland gilt der Zeitraum ab dem 1.06..
- Abfuhr des Mähgutes.
- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.

Für das Mesophile Grünland gilt zusätzlich:

1. Keine Grünlanderneuerung. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe ist zulässig.
2. Für die Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwenden.
3. Zulässig sind nur: Rotschwingel (Festuca rubra), Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis), Wiesen-Lieschgras (Phleum pratense), Wiesenrispe (Poa pratensis), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata).
4. Nutzung zwei Mal jährlich durch Mahd, die zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach dem ersten Nutzungstermin.
5. Organische Düngung nur mit Festmist bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
6. In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mind.10 % des jeweiligen Schlages nach der ersten Nutzung bis einschließlich 31.07. eine Schonfläche stehen zu lassen.

- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)	517 €/ha
Zuschlag B (Handmahd)	1.200 €/ha
Zuschlag C (Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)	70 €/ha
Zuschlag D (überjährige Schonfläche)	63 €/ha

Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar.

Zuschläge A, B und D in Abstimmung mit UNB

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:
ÖR1d Altgrasstreifen

ÖR3 Agroforst
ÖR4 Dauergrünlandext.
ÖR5 4 Kennarten
ÖR7 Natura 2000

Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

wird in voller Höhe gewährt

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: NG A - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

Kulisse: EU-Vogelschutzgebiete: 03, 04, 06, 09, 10, 11, 16, 18, 27, 37, 63, 64, 65, Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“ außerhalb 37 (max. 100 ha)

Lage: Rotierend

Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre (Beginn: mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)

Fördersatz:

Konventionell	451 €/ha
Ökologisch	447 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Jährlicher Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Grassamen, Acker- oder Kleegras
- Die Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. In den Folgejahren Aussaat bis einschließlich 15.10., nach dem Anbau von Mais/Rüben ist eine Aussaat bis einschließlich 30.10. zulässig.
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt:

1. grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen,
2. sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämungsanlagen, etc.).

- Ausnahmen in der Ruhezeit:

1. eine einmalige mineralische Düngung,
2. eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschlauch oder Schleppschuh, bzw. Ausbringung direkt in den Boden.
3. ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes und/oder des Großen Rapsstängelrüßlers und/oder des Gefleckten Kohltriebrüßlers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung.
4. Graben-, Grüppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11 bis einschließlich 31.12..

- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:
keine

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.

Ökoregelungen:
ÖR2 Vielfältige Kulturen
ÖR6 Verzicht auf PSM
ÖR7 Natura 2000

wird in voller Höhe gewährt

Nicht angeboten in 2026

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 01.01.2026

Bezeichnung der Fördermaßnahme: NG GL naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunktraum Wiesenvogelschutz

Kulisse: EU-Vogelschutzgebiete: 03, 04, 06, 09, 10, 11, 16, 18, 27, 35, 37, 63, 64, 65, Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“ außerhalb 37 (max. 75 ha)

Lage: Lagegenau

Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre (Beginn: 01.11. im Antragsjahr / Ende: 30.09.)

Fördersatz:

Konventionell	328 €/ha
Ökologisch	325 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Schnittnutzung und / oder Beweidung ein Mal jährlich ab dem 01.08. bis einschließlich 30.09..
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt:

1. grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,
2. sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämungsanlagen, etc.).

- Ausnahmen in der Ruhezeit:

1. eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 01.11. bis einschließlich 15.11.,
2. eine einmalige mineralische Düngung,
3. auf den im Binnendeich gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 01.02. bis einschließlich 20.03. die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 20 der AUKM Richtlinie) und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegelns, Schlegelns. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis einschließlich 31.03. verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.
4. Graben-, Grüppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11. bis einschließlich 31.12..

- Einhaltung einer Ruhezeit auf mind. 10 % der gesamten Verpflichtungsfläche, nicht schlagbezogen, (Ruhefläche) ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06..
- Nutzung der Ruhefläche durch Beweidung entweder maximal 3 Tiere/ha oder max. 2,0 *RGV*/ha ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06. zulässig. Keine Beweidung mit Pferden/Equiden.
- Auf der Ruhefläche ist auf mindestens 10% eine Schonfläche bis einschließlich 31.07. einzuhalten (keine Nutzung (Mahd, Beweidung) ab 01.04.).
- Die Lage der Ruhefläche und die Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln.
- Innerhalb der Förderkulisse NG GL aber außerhalb der Förderkulisse nach GN 2 kann mit Zustimmung der UNB auf die Anlage der Ruhefläche verzichtet werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung verringert sich dadurch auf 304 EUR je ha, (Konventionell), bzw. auf 317 EUR je ha (Ökologisch).
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:

Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	46 €/ha
Zuschlag B (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)	70 €/ha
Zuschlag C (Einstau/Anstau)	266 €/ha
Zuschlag D (Pflegeschnitt)	124 €/ha
Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche)	140 €/ha
Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.)	42 €/ha
Zuschlag G (Betroffenheitsbonus einschl. Zuschlag C)	1,5 x Fördersatz

Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.

Zuschläge C und D in Abstimmung mit der UNB

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:

Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.

Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:

ÖR1d Altgrasstreifen

ÖR3 Agroforst
ÖR4 Dauergrünlandext.
ÖR5 4 Kennarten
ÖR7 Natura 2000

Abzug bei AUKM erfolgt in Höhe des gewährten Betrages für ÖR

wird in voller Höhe gewährt

Nicht angeboten in 2026